

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören und nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eine feste Entschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von **35 Euro**. Auslagen, insbesondere Reisekosten, sind damit abgegolten.
- (2) Die ersten Bürgermeister/innen vertreten die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und gehören damit kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung an; sie erhalten deshalb für Sitzungen der Verbandsversammlung keine Sitzungsgeldpauschale, sondern haben lediglich Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung.
- (4) Arbeitnehmern wird auf Antrag auch der durch die notwendige Sitzungsteilnahme entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Verdienstaufschlagentschädigung für selbständig Tätige sowie Entschädigung für nicht berufstätige Personen wird nicht gewährt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Werkausschusses

- ¹Für die Entschädigung der Mitglieder des Werkausschusses gilt § 1 entsprechend.
²Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (erste Bürgermeister/innen), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Werkausschusses eine Auslagenpauschale in Höhe von **35 Euro**.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) ¹Für die Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gilt § 1 entsprechend. ²Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (erste Bürgermeister/innen), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses eine Auslagenpauschale in Höhe von **70 Euro**.
- (2) Das Sitzungsgeld als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt **70 Euro**.

§ 4

Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.
- (2) Dienstreisen werden durch eine monatliche Pauschale abgegolten. Die Höhe der Dienstreisekostenpauschale legt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.
- (3) Bezüglich der Dynamisierung der Entschädigung sowie der Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) gelten die Vorschriften des Gesetzes für kommunale Wahlbeamte.

§ 5

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.
- (2) Dienstreisen im Vertretungsfall werden nach Aufwand gemäß den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) erstattet.
- (3) Bezüglich der Dynamisierung der Entschädigung sowie der Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) gelten die Vorschriften des Gesetzes für kommunale Wahlbeamte.

§ 6

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden analog der Gehaltszahlungen am Ende des Monats bezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Paunzhausen, den 10.06.2020

Albert Vogler
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf